



Lithuanian Presidency
of the Council of the
European Union 2013



EJN/2013/7

**41. Plenarsitzung des Europäischen Justiziellen Netzes (EJN)
19.-21. November 2013**

DECKBLATTNOTIZ

Von: EJN-Sekretariat
An: EJN-Kontaktstellen

Betreff:

Begründung der Notwendigkeit für eine verbesserte Zusammenarbeit und intensivere Verbindung des Europäischen Justiziellen Netzes (EJN) mit ähnlichen Netzen und Strukturen der justiziellen Kooperation in Strafsachen und der regionalen Zusammenarbeit mit Drittländern.

Nachstehend finden die EJN-Kontaktstellen den Entwurf einer Begründung der Notwendigkeit für eine verbesserte Zusammenarbeit und intensivere Verbindung des Europäischen Justiziellen Netzes (EJN) mit ähnlichen Netzen und Strukturen der justiziellen Kooperation in Strafsachen und der regionalen Zusammenarbeit mit Drittländern, vorbereitet vom EJN-Sekretariat und erörtert von den nationalen Anlaufstellen auf der 5. Sitzung der nationalen Anlaufstellen am 22. Oktober in Den Haag.



BEGRÜNDUNG

DER NOTWENDIGKEIT EINER VERBESSERTEN ZUSAMMENARBEIT UND INTENSIVEREN VERBINDUNG ZWISCHEN DEM EUROPÄISCHEN JUSTIZIELLEN NETZ UND ÄHNLICHEN NETZEN UND STRUKTUREN JUSTIZIELLER KOOPERATION IN STRAFSACHEN UND DER REGIONALEN ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN

- I. AKTUELLER STAND DER SITUATION UND IN NÄCHSTER ZUKUNFT ZU ERREICHENDE ZIELE
 1. 15 Jahre, nachdem das Europäische Justizielle Netz (EJN) auf der Ebene der Europäischen Union (EU) etabliert wurde als einzigartige informelle und operative Struktur bestehend aus Kontaktstellen, die von den EU-Mitgliedsstaaten aus dem Kreis von im Justizbereich tätigen Personen mit relevanter Erfahrung in justizieller Zusammenarbeit benannt wurden, ist EJN zu einer weltweit geachteten Stimme im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit geworden sowie zu einem Vorbild für ähnliche Netze und Strukturen, die innerhalb der EU und in den benachbarten Regionen von Europa und in Übersee entstanden sind.
 2. Das Phänomen der Globalisierung, das in den letzten Jahrzehnten zu einer Globalisierung des Verbrechens und zu schnelleren Bewegungen von Straftätern geführt hat, während die den Strafverfolgungsbehörden von den Rechtsinstrumenten internationaler Zusammenarbeit in Strafsachen auferlegten „rechtlichen Grenzen“ auf globaler Ebene weitgehend unverändert geblieben sind, erfordert einen stärkeren Einsatz der etablierten justiziellen Netze in Strafsachen.
 3. Da EJN eine wirkungsvolle Methodik entwickelt und ausgeweitet hat, die auf gegenseitigem Vertrauen, effektiver Zusammenarbeit und Vermeidung unnötiger Bürokratie durch informelle und transparente Arbeitsmethoden beruht, ergänzt durch effektive IT-Instrumente, haben die Vorteile, die sich aus einer solchen Struktur justizieller Zusammenarbeit für die Bekämpfung internationaler Verbrechen ergeben, sich als Hauptargument für die Bildung ähnlicher justizieller Netze herauskristallisiert. Das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung (UNODC) hat ebenfalls Schritte unternommen, um die Bildung solcher Netze zu unterstützen; dies wurde bestätigt auf dem Zwölften UN-Kongress für Verbrechenverhütung und Strafjustiz, San Salvador, Brasilien, vom 12.-19. April 2010.
 4. Die inhärenten Beziehungen zwischen EJN und anderen justiziellen Netzen haben seit Gründung dieser Netze existiert. Sie basieren auf deren Identität, Zielen, Strukturen und Funktionsweisen. Die Zusammenarbeit zwischen den Netzen wurde ausgelöst durch operative Bedürfnisse, wobei EJN-Kontaktstellen die Kooperation begannen, indem sie Mitglieder anderer Netze in die Lösung von Fällen einbezogen. Netze und ähnliche Strukturen verfügen über die folgenden gemeinsamen Prinzipien: ein praktisch strukturierter Mechanismus justizieller



Zusammenarbeit, eine dezentrale, flexible und horizontale Struktur sowie eine informelle Arbeitsmethodik.

5. Das EJM-Sekretariat ist das Gremium, das EJM repräsentiert, und zwar in enger Absprache und Koordinierung mit den Kontaktstellen des Mitgliedslandes, das den Vorsitz über Justiz und Inneres im EU-Rat innehat. In dieser Funktion hat das EJM-Sekretariat seine externen Maßnahmen auf Aktivitäten konzentriert, die darauf abzielen, die Schaffung von Netzen justizieller Zusammenarbeit in Strafsachen und deren Arbeit in verschiedenen Regionen der Welt zu unterstützen und sowohl die Verbindung zwischen den Netzen als auch die Kooperation mit Drittländern im regionalen Kontext zu erleichtern, wobei es die über die Jahre von den EJM-Kontaktstellen aufgebaute operative Arbeit und das entsprechende Vertrauen zur Sprache bringt.
6. Das EJM-Sekretariat sieht es als seine Pflicht an, alle notwendigen Schritte einzuleiten, um die Leistungsfähigkeit des EJM bei der Verbrechensbekämpfung zu stärken – was sowohl die Unterstützung globaler Vernetzung als auch informeller Kooperation mit Drittländern einschließt.
7. Nach Ansicht des EJM-Sekretariats können sowohl Netze organisierter Kriminalität als auch grenzüberschreitende Verbrechen am effektivsten bekämpft werden durch den Einsatz von miteinander vernetzten Richtern, Staatsanwälten und anderen Personen aus der Praxis örtlicher und zentraler Strafverfolgungsbehörden, die auf justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen spezialisiert sind und auf dezentrale und informelle Weise zusammenarbeiten, mit dem Ziel, die praktische Implementierung des verbindlichen Rechtsrahmens zu erleichtern, weil ein Netz die traditionelle und formelle Zusammenarbeit in Justizangelegenheiten ergänzt und schnellere Verfahren ermöglicht.
8. Das EJM-Sekretariat schlägt vor, eine engere Zusammenarbeit zwischen Kontaktstellen/Mitgliedern von Netzen justizieller Zusammenarbeit in Strafsachen und Drittländern zu fördern.
9. Unbeschadet der flexiblen Struktur der Netze besteht die reale Notwendigkeit, einen optimalen Rahmen zu schaffen für die Zusammenarbeit zwischen den Netzen und für das Gewähren von Unterstützung zur Schaffung neuer ähnlicher operativer Mechanismen in der Zukunft.

II. HINTERGRUNDFAKTOREN

A. ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN NETZEN BIS ZUM „MADEIRA MEETING“ (2008)

10. Zusammenarbeit zwischen justiziellen Netzen in Strafsachen ist unverzichtbar und hat sowohl auf formelle wie informelle Weise seit deren Gründung stattgefunden. Seit 2000 haben EJM-Kontaktstellen und das EJM-Sekretariat mit anderen justiziellen Netzen Kontakte geknüpft, sobald ein neues Netz ins Leben gerufen worden war. Außerdem gehören EJM-Kontaktstellen auch selbst zu anderen justiziellen Netzen.



11. Innerhalb der letzten 10 Jahre der EJN-Existenz hat die Bedeutung von Vernetzung zugenommen, insbesondere angesichts der Entwicklung persönlicher Kontakte während der Sitzungen, die durchweg zur Stärkung gegenseitigen Vertrauens beigetragen haben. Das EJN entwickelte sich wegen seiner transparenten Struktur, informellen Arbeitsweise und direkter Kommunikation zu einem mächtigen Instrument im Kampf gegen grenzüberschreitende Kriminalität.
 12. Als Ergebnis der zunehmenden Bedeutung von Vernetzung zwischen Strukturen justizieller Zusammenarbeit, trafen sich die existierenden Netze zum ersten Mal anlässlich des 10-jährigen Bestehens des EJN in **Madeira, Portugal, am 13. Oktober 2008**. Zu den in Madeira vertretenen Netzen gehörten außer EJN u. a. das Ibero-Amerikanische Netz für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit (IberRed), Netz für Internationale Justizielle Zusammenarbeit Portugiesisch Sprechender Länder (RJCPLP), das Commonwealth Network of Contact Persons (CNCP) sowie die Südost-Europäische Beratergruppe für Staatsanwälte (SEEPAG) (siehe Anhang).
 13. Es wurde während der Diskussionen gemeinschaftlich beschlossen, dass die in der Praxis tätigen Personen auf die Existenz des EJN aufmerksam gemacht werden sollten. EJN sei eine gemeinsame Lösung für praktische Probleme im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit und es sei entscheidend wichtig zu wissen, an wen man sich in anderen Mitgliedsstaaten mit Bezug auf dieses Gebiet wenden könne. Zusätzlich zu dieser gemeinsamen Anerkennung wurde ein politisches Dokument, „**Die Madeira Erklärung**“, verabschiedet, die von den Justizministern von Frankreich, Belgien, Österreich und Portugal anerkannt wurde und in der erklärt wird, *„dass die Fortsetzung der von EJN geleisteten Arbeit in Zusammenarbeit mit anderen Netzen, nicht nur auf Europäischer Ebene (...) sondern auch im internationalen Rahmen und unter Einbeziehung existierender justizieller Netze die europäische und internationale Rechtskultur fördern wird, die auf gemeinsamen Werten basiert, die durch den Vertrag über die Europäische Union bestätigt wurden.“*
 14. Auf der 32. Plenarsitzung des EJN unter Tschechischem Vorsitz vom 25.-26. Juni 2009, wurden die ersten organisatorischen Richtlinien für die regionalen Sitzungen des EJN verabschiedet, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit mit Nachbarländern und Drittländern zu stärken und die Konzentration auf Probleme mit spezifisch regionalem Charakter zu erleichtern. Die regionalen Sitzungen des EJN können von Mitgliedsländern ungeachtet ihrer geographischen Nähe oder Distanz organisiert werden. Auch Drittländer können in die Sitzungen einbezogen werden.
- B. ZUSAMMENARBEIT MIT DEM BÜRO DER VEREINTEN NATIONEN ZUR DROGEN- UND VERBRECHENSBEKÄMPFUNG (UNODC)
15. Wichtige Schritte wurden unternommen, um das Ziel einer verbesserten Kommunikation und Partnerschaft zwischen justiziellen operativen Netzen zu erreichen. In diesem Zusammenhang hat das EJN-Sekretariat in 2009 die Initiative ergriffen und sich an das Büro der Vereinten Nationen zur Drogen- und Verbrechensbekämpfung gewandt, um über die Existenz und Wichtigkeit von allen justiziellen Netzen zu informieren. So wurde das **Informelle Treffen der Arbeitsgruppe in Wien, vom 9.-10. November 2009**, zu einem wichtigen Schritt nach vorn bei dem Bemühen, die faktische Existenz mehrerer regionaler Netze zur Verbrechensbekämpfung



zur Kenntnis zu bringen, die Entstehung ähnlicher Netze in anderen Regionen weiter voranzutreiben und eine globale Plattform für die Zusammenarbeit zwischen den Netzen im gemeinsamen Interesse der Bürgersicherheit zu etablieren.

16. Das EJN-Sekretariat vertrat die Ansicht, dass UNODC in Ausführung des ihm im Zuge der UN-Übereinkunft gegen Transnationales Organisiertes Verbrechen von den Vertragsstaaten erteilten Mandats eine wichtige Rolle spielen könnte beim Zusammenbringen von Netzen und beim Unterstützen der Entwicklung neuer Netze justizieller Zusammenarbeit in anderen Regionen der Welt. In diesem Zusammenhang hat das EJN-Sekretariat die Idee von globaler Vernetzung bei der Bekämpfung transnationaler Kriminalität entschieden unterstützt, jedoch auch zu bedenken gegeben, dass ein globales Netz der Zusammenarbeit nicht praktikabel sei. Das EJN-Sekretariat brachte seine Ansicht zum Ausdruck, dass im Gegensatz zur Schaffung eines *globalen Netzes*, das UNODC in enger Zusammenarbeit mit EJN und anderen Netzen die Etablierung einer *globalen Plattform für justizielle Netze* vorantreiben könnte.
17. **Auf dem 12. Kongress der Vereinten Nationen zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in San Salvador, Brasilien, vom 12. – 19. April 2010**, wurde die Unterstützung der Entstehung von Netzen internationaler justizieller Zusammenarbeit in Strafsachen als Zielsetzung zum ersten Mal auf hoher Ebene diskutiert, basierend auf Verhandlungen zwischen dem EJN-Sekretariat, dem Justizministerium von Brasilien und UNODC. *In der Erklärung von Salvador über umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt*¹ wurde eine besondere Betonung auf internationale Zusammenarbeit bei der Verbrechenbekämpfung gelegt und ausdrücklich auf die Wichtigkeit von Netzen justizieller Zusammenarbeit hingewiesen. Zusätzlich dazu haben Teilnehmer einer dem Kongress untergeordneten Sitzung, die den internationalen Netzen rechtlicher Zusammenarbeit gewidmet war, fünf Empfehlungen verabschiedet, mit dem Ziel, die Entstehung von Synergien zwischen solchen Netzen zu erleichtern.
18. Als Folge hieraus wurde auf der **Neunzehnten Tagung der UN-Kommission zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in Wien, vom 17.-21. Mai 2010**, eine **Resolution über die Stärkung regionaler Netze für internationale justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen**² verabschiedet. Sie „mahnt die an Netzen rechtlicher Kooperation beteiligten Staaten dazu, die internationale justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und die Koordination zwischen solchen Netzen zu stärken“ und „ermutigt Mitgliederstaaten zur Schaffung ähnlicher regionaler Netze“.

¹ Zwölfter Kongress der Vereinten Nationen zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege (Salvador, Brasilien, 12.-19. April 2010). Verabschiedet von den Mitgliedsstaaten auf dem Kongress als Erklärung von Salvador über umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt und bestätigt von der Generalversammlung in der Resolution 65/230.

² Neunzehnte Tagung der Kommission zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege (Wien, Österreich, 17.-21. Mai 2010). Punkt 4 (d) der Tagesordnung, Integration und Koordination der Bemühungen des Büros der Vereinten Nationen zur Drogen- und Verbrechenbekämpfung und der Mitgliedsstaaten im Bereich der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege: andere Verbrechenverhütungs- und Strafrechtspflegeangelegenheiten; E/CN.15/2010/L.17/Rev.1



19. In Übereinstimmung mit bewährten Prinzipien und den oben erwähnten Dokumenten hat UNODC neue justizielle Netze basierend auf dem EJM-Muster ins Leben gerufen. Das EJM-Sekretariat hat die Zusammenarbeit mit diesen Netzen aufgenommen, namentlich mit der regionalen justiziellen Plattform der Kommission für den Indischen Ozean (IOC) und der justiziellen regionalen Plattform der SAHEL Staaten (SAHEL) (siehe Anhang).

C. ZUSAMMENARBEIT DES EJM MIT REGIONALEN STRUKTUREN, EINSCHL. VON DER EU FINANZIERTER PROJEKTE IM ZUSAMMENHANG MIT STRAFJUSTIZ UND DRITTLÄNDERN

20. Nachfolgend und unter Berücksichtigung der oben genannten Gründe und Prinzipien wurde das EJM-Sekretariat gebeten, mit der EU-Kommission im Hinblick auf von der EU finanzierte Projekte im Bereich der Strafjustiz zusammenzuarbeiten.
21. Gegenwärtig wurde die Kooperation mit dem von der EU finanzierten Projekt EuroMed Justice III etabliert, sowie mit dem von der EU finanzierten Projekt im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA) 2010 „Kampf gegen organisiertes Verbrechen und Korruption: Stärkung des Netzes der Staatsanwälte“.
22. Das EJM-Sekretariat hat die Zusammenarbeit mit den nationalen Kontaktstellen des Netzes der Staatsanwälte des regionalen Rats der Generalstaatsanwälte (*Conselho Nacional dos Procuradores-Gerais*, CNPG) aufgenommen, sowie mit dem *Réseau Marocain de Coopération Judiciaire Internationale* (RMCJI, gegründet 2009) (siehe Anhang).
23. Als Antwort auf die neuen Herausforderungen durch die transnationale Kriminalität und in Übereinstimmung mit den oben angeführten Dokumenten hat das EJM-Sekretariat mit der Veranstaltung von Meetings – den Den Haag Meetings – für justizielle Netze aus der ganzen Welt begonnen. Ursprünglich wurden diese Meetings mit dem Ziel organisiert, den anderen Netzen die Gelegenheit zu geben, einander kennenzulernen, **unter Berücksichtigung der Tatsache, dass alle Netze justizieller Zusammenarbeit in Strafsachen über die aktive Mitwirkung von EJM-Kontaktstellen aus mehreren EU-Mitgliedsstaaten verfügen**. Mit der Zeit entwickelte sich der Zweck dieser Meetings dazu, eine Plattform für die justiziellen Netze zur Verfügung zu stellen, auf der die Kontaktstellen/Netzmitglieder Ansichten über bewährte Praxislösungen austauschen und Synergien bei der Zusammenarbeit erzeugen konnten. Die Möglichkeit, einander zu begegnen und so das gegenseitige Vertrauen zwischen den Kontaktstellen/Netzmitgliedern *innerhalb eines jeden Netzes* zu stärken, war der Grund für den Erfolg der operativen Netze; dasselbe Prinzip wurde nun bei der Zusammenarbeit *zwischen den Netzen* angewandt.

Unter Berücksichtigung der letzten Ausführungen bot das EJM-Sekretariat also die Möglichkeit, sich zu treffen und so die Basis für die Verbindung zwischen den Netzen zu legen. Das erste Den Haag Meeting fand im März 2010 statt, das zweite Den Haag Meeting fand im September 2010 statt und das dritte Den Haag Meeting fand im November 2011 statt. Die Vertreter der Netze begrüßten die Initiative, hatte sie doch das Ziel, die Zusammenarbeit zwischen den Netzen durch diese Meetings in Gang zu setzen.



24. Im Januar 2012 organisierte das EJN-Sekretariat auf Einladung von UNODC hin zum ersten Mal ein operatives Meeting zwischen Kontaktstellen dreier justizieller Netze aus zwei Kontinenten. Außer den EJN-Kontaktstellen waren Mitglieder der IOC- und SAHEL-Netze vertreten, sowie Vertreter von UNODC. Es wurden Präsentationen über alle drei justiziellen Netze sowie über die von EJN und UNODC entwickelten Instrumente gehalten, um die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten den weltweit in der Praxis tätigen Personen vorzustellen. Desweiteren wurden die praktischen Herausforderungen der Zusammenarbeit zwischen den teilnehmenden Ländern diskutiert und die Verbindungen zwischen den Kontaktstellen der drei Netze justizieller Zusammenarbeit hergestellt, sowie informelle direkte Kontakte ermöglicht. Es wurde bestätigt, dass die neu entstehenden Netze die Wichtigkeit von zwischenmenschlichen Beziehungen als Schlüsselfaktor für die Entstehung von gegenseitigem Vertrauen anerkennen. Als direkte und unmittelbare Folge dieses operativen Meetings wurden mehrere Kriminalfälle sowie Probleme im Zusammenhang mit Rechtshilfeersuchen zwischen den beteiligten Ländern innerhalb weniger Tage gelöst.

III. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

25. Die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Organisation der existierenden Netze justizieller Zusammenarbeit variieren von Fall zu Fall. So wurde zum Beispiel das EJN durch die Gemeinsame Maßnahme 98/428/JI am 29. Juni 1998 gegründet, aufgehoben durch die Ratsentscheidung 2008/976 vom 16. Dezember 2008 über das Europäische Justizielle Netz (EJN), was die gegenwärtige rechtliche Basis für das EJN auf der Ebene von abgeleitetem EU-Recht bildet, zusammen mit der neuen Eurojust-Entscheidung (2009/426/JI). Das EJN wird auch im EU-Primärrecht erwähnt, Artikel 85 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
26. Ungeachtet der Art von Rechtsinstrumenten, die das einzelne Netz oder die Struktur regeln, funktionieren alle auf ähnliche Art und Weise, auch wenn die Organisation ihrer Verwaltungsabteilungen/Sekretariate variiert, weil sie alle ausgehend von der EJN-Matrix gegründet wurden. In dieser Hinsicht gibt es keine rechtlichen Hindernisse für eine engere Zusammenarbeit zwischen diesen Netzen.
27. Ferner mahnen die oben erwähnten und unter UN-Ägide verabschiedeten Resolutionen und Empfehlungen die UN-Mitgliedsstaaten dazu, sich an Netzen justizieller Zusammenarbeit zu beteiligen und ihre gemeinsame Arbeit und Verbindung untereinander zu unterstützen.
28. Was die Zusammenarbeit mit Drittländern betrifft, so wurde die Gemeinsame Erklärung zur Östlichen Partnerschaft zur Zusammenarbeit in der Rechtspflege und in inneren Angelegenheiten unter dem Vorsitz Litauens in Luxemburg am 7. und 8. Oktober 2013 durch die Justiz- und Innenminister verabschiedet³.

³ EU Mitgliedsstaaten, die Republik Armenien, die Republik Aserbaidschan, die Republik Belarus, Georgien, die Republik Moldawien und die Ukraine sowie Vertreter der Europäischen Kommission trafen sich in Luxemburg am 7. und 8. Oktober 2013, um den gegenwärtigen Stand der Zusammenarbeit und Zukunftsaussichten im Bereich der Rechtspflege und der inneren Angelegenheiten zu diskutieren.



IV. VERBESSERUNG DER ZUSAMMENARBEIT UND KOORDINATION ZWISCHEN EJN UND ANDEREN JUSTIZIELLEN NETZEN UND ÄHNLICHEN STRUKTUREN IN STRAFSACHEN SOWIE DRITTLÄNDERN

29. Das Unterzeichnen einer Absichtserklärung zwischen EJN und anderen Netzen, wie im Fall von IberRed geschehen, war seinerzeit ein wichtiger Meilenstein. Solch ein bilaterales Vorgehen wurde jedoch nicht auf andere mit EJN kooperierende Netze angewandt, weil sich die gemeinsame Erkenntnis über die Notwendigkeit eines multilateralen Vorgehens durchgesetzt hat, z. B. einer Verbindung der Netze untereinander, die den gemeinsamen Austausch sowie erhöhte Synergie-Effekte ermöglicht und die Schaffung neuer Netze begünstigt.
30. Darüber hinaus erfordert eine auf gemeinsamen Werten und Interessen basierende Nachbarschaftspolitik eine zunehmende Zusammenarbeit mit Drittländern innerhalb bilateraler und multilateraler Rahmenbedingungen.
31. Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den Netzen empfiehlt das EJN-Sekretariat, dass das EJN eine Leitmethodik für die Zusammenarbeit innerhalb existierender Netze justizieller Zusammenarbeit in Strafsachen verabschiedet, in der konkrete Maßnahmen der Kooperation festgeschrieben werden, wie beispielsweise:
 - i. Weitergabe von Kontaktinformationen;
 - ii. Teilnahme an operativen Trainingsmaßnahmen für örtliche Strafverfolgungsbehörden;
 - iii. Fördern gemeinsamer operativer Meetings;
 - iv. Fortgesetzte Nutzung der von EJN und anderen Netzen geschaffenen operativen IT-Instrumente, wenn möglich, im gemeinsamen Interesse der Stärkung internationaler justizieller Zusammenarbeit in Strafsachen weltweit; Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Instrumente zur Erleichterung justizieller Kooperation;
 - v. Aufrechterhalten permanenter Kontakte zwischen Vertretern der Netze entsprechend ihrer internen Stellung.
32. Die EJN-Kontaktstellen würden über die Art der Weitergabe von Kontaktinformationen **(i)** selbst entscheiden, mit dem Ziel, anderen Netzen auf der Basis von Gegenseitigkeit Zugang zu den EJN-Kontaktstellen zu ermöglichen. Dabei ist eine Schritt für Schritt fortschreitende Vorgehensweise zu favorisieren. Als erster Schritt könnte der Austausch der Kontaktdaten der nationalen Anlaufstellen des EJN und der entsprechenden Äquivalente erfolgen.
33. Zu einem späteren Zeitpunkt könnte der Kontaktaustausch zwischen allen Kontaktstellen/Mitgliedern anderer Netze ermöglicht werden.
34. Die Teilnahme an Trainingsmaßnahmen **(ii)** und gemeinsamen Meetings **(iii)** würde dort gefördert werden, wo es angemessen erscheint. Das regelmäßige Einladen von Mitgliedern anderer justizieller Netze zu den Plenarsitzungen des EJN hat sich als gute Verfahrensweise



- bewährt. Die Kontaktstellen/Mitglieder justizieller Netze in Strafsachen könnten einander im Zuge operativer Trainingsmaßnahmen unterstützen, mit dem Ziel, Informationen zu verbreiten und Fachwissen im Bereich internationaler justizieller Zusammenarbeit in Strafsachen auszutauschen.
35. Das EJN-Sekretariat würde angemessene Maßnahmen ergreifen hinsichtlich der fortlaufenden Nutzung der von EJN und anderen Netzen entwickelten operativen IT-Instrumente **(iv)**.
 36. Durch das Aufrechterhalten permanenter Kontakte zwischen Vertretern **(v)** der Netze ergreift das EJN-Sekretariat angemessene Maßnahmen zur Entwicklung enger Partnerschaften mit den Sekretariaten oder Vertretern anderer existierender justizieller Netze in Strafsachen, unter Berücksichtigung ihrer internen Organisation und mit dem Ziel, die Kontaktstellen/Mitglieder anderer Netze zu unterstützen.
 37. Im Hinblick auf Drittländer hat das EJN den Auftrag, neben der Verbindung zwischen den Netzen eine engere Zusammenarbeit mit Drittländern zu fördern. **Der Litauische Vorsitz** erinnert daran, dass die Nachbarschaftspolitik der EU von gemeinsamen Werten und Interessen inspiriert ist, und dass sowohl die EU als auch Drittländer mit ähnlichen Herausforderungen kämpfen bei ihrer Suche nach angemessenen Lösungen für effektive gegenseitige Rechtshilfe, wie praktische Formulare und Instrumente, wobei dieser Fortschritt überprüft werden sollte, um sowohl Schwächen als auch weitere Herausforderungen aufzuzeigen. *In der Gemeinsamen Erklärung zur Östlichen Partnerschaft zur Zusammenarbeit in der Rechtspflege und in inneren Angelegenheiten* wurde betont, wie wichtig es ist, „die justizielle Zusammenarbeit in zivilrechtlichen und strafrechtlichen Angelegenheiten zu verstärken, /---/durch Stärkung regionaler Zusammenarbeit“, und „in fortgesetzter Arbeit sicherzustellen, dass alle Rechtssysteme den /---/Maßstäben einer unabhängigen, effizienten, unparteiischen, rechenschaftspflichtigen und effektiven Justiz entsprechen“, sowie „die Zusammenarbeit bei der Implementierung aller notwendigen Maßnahmen fortzusetzen, einschließlich kapazitätsbildender Maßnahmen, Informationsaustausch, Training und Austausch von bewährten Verfahren innerhalb bilateraler und multilateraler Netze“. In Übereinstimmung mit der verabschiedeten Politik würden diese Prinzipien vom EJN implementiert und auf die Zusammenarbeit mit Drittländern ausgeweitet werden.
 38. Wenn möglich, wird bei der Zusammenarbeit mit Drittländern eine ähnliche Vorgehensweise angewandt wie bei Netzen und ähnlichen Strukturen mit dem Ziel, angemessene Lösungen zur gegenseitigen Rechtshilfe zu finden. Maßnahmen effizienter gegenseitiger Rechtshilfe mit Drittländern würden praktische Formulare und Instrumente einschließen sowie die Stärkung informeller und praktischer Kooperation, Informationsaustausch und operatives Training.
 39. Die Zusammenarbeit zwischen EJN und anderen justiziellen Netzen in Strafsachen steht allen existierenden Netzen und allen zukünftig z. B. mit Unterstützung der UN oder EU entstehenden Netzen offen, wenn sie die wichtigsten Prinzipien und Werte teilen, insbesondere die Prinzipien der informellen Vorgehensweise und des operativen Zustandes.
 40. Das EJN-Sekretariat wird (in enger Zusammenarbeit mit dem Vorsitz) alle von den EJN-Kontaktstellen geforderten und seinem Auftrag und Aufgabengebiet entsprechenden



Lithuanian Presidency
of the Council of the
European Union 2013



Maßnahmen ergreifen, um die Vernetzung auf dem Gebiet justizieller Kooperation in Strafsachen, sowie die enge regionale Zusammenarbeit mit Drittländern weiter zu fördern.



ANHANG zur Begründung

Beschreibung justizieller Netze und ähnlicher Strukturen

- a) **Das Ibero-Amerikanische Netz für internationale rechtliche Zusammenarbeit (*IberRed*, gegründet 2004)**⁴ ist ein Instrument der Zusammenarbeit in zivilrechtlichen und strafrechtlichen Angelegenheiten, das allen gesetzlichen Vertretern aus den 22 Ibero-Amerikanischen Staaten und dem obersten Gericht von Puerto Rico⁵ zur Verfügung steht. IberRed ist ein Netz, das aus Kontaktstellen von Richtern und Staatsanwälten besteht, zusammen mit Vertretern von Zentralbehörden, wie z. B. Verbindungsoffizieren, sowie anderen angemessenen rechtlichen oder administrativen Behörden mit Zuständigkeiten im Bereich justizieller Zusammenarbeit in zivilrechtlichen und strafrechtlichen Angelegenheiten, deren Mitgliedschaft in IberRed den Mitgliedern wünschenswert erscheint.

Im Juni 2010 haben EJN und IberRed eine Absichtserklärung⁶ unterzeichnet, was zu dem Zeitpunkt als natürlicher Schritt in Richtung Stärkung der bereits existierenden guten Zusammenarbeit auf operativer Ebene zwischen Kontaktstellen beider Netze erschien, insbesondere solcher, die aus gemeinsamen Fällen resultierende enge Verbindungen pflegten.

Mitglieder: IberRed vereinigt Kontaktstellen aus **Spanien, Portugal und Andorra** aus Europa und die folgenden lateinamerikanischen Länder: **Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Kuba, die Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Mexico, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Puerto Rico, Uruguay und Venezuela.**

Management: Es wird durch das Generalsekretariat verwaltet, ein permanentes Sekretariat, das vom Generalsekretariat der Justizministerkonferenz der Ibero-Amerikanischen Länder zur Verfügung gestellt wird, mit Hauptsitz in Madrid.

- b) **Das Netz für internationale justizielle Zusammenarbeit Portugiesisch sprechender Länder (*Rede Judiciária da CPLP, RJCPLP*, gegründet 2005)**⁷ wurde von der Justizministerkonferenz Portugiesisch sprechender Länder ins Leben gerufen. Das Netz entwickelt seine Tätigkeit in Absprache mit und als Ergänzung zu den Kompetenzen von Exekutivbehörden und Zentralbehörden im Bereich der internationalen justiziellen Zusammenarbeit der CPLP-Mitgliedsstaaten, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten zu erleichtern, durch Aktualisierung und Austausch von Informationen zu den verschiedenen Rechtssystemen, durch Kontaktaufnahme mit inländischen und internationalen Organisationen, durch Mitwirken bei von Mitgliedsstaaten oder internationalen Organisationen veranstalteten

⁴ <https://www.iberred.org/>

⁵ Die Verordnung zur Gründung des Ibero-Amerikanischen Netzes für justizielle Zusammenarbeit in zivilrechtlichen und strafrechtlichen Angelegenheiten (IberRed) wurde von der Ibero-Amerikanischen Justizministerkonferenz, dem Ibero-Amerikanischen Gipfel und der Ibero-Amerikanischen Vereinigung von Staatsanwälten in Cartagena de Indias (Kolumbien) vom 27.-29. Oktober 2004 verkündet.

⁶ EJN/2010/4

⁷ <http://www.rjcplp.org/>



Trainingsmaßnahmen usw. RJCPLP besteht aus zivilrechtlichen und strafrechtlichen Kontaktstellen in jedem Land.

Mitglieder: Die Mitgliedsstaaten sind: **Angola, Brasilien, Kapverden, Guinea-Bissau, Mozambique, Portugal, Sao Tome und Príncipe und Timor-Lest.**

Management: Das RJCPLP wird von einem permanenten Sekretariat und einem Generalsekretär unterstützt, der von der Justizministerkonferenz der CPLP-Länder ernannt wird.

- c) **Das Commonwealth Network of Contact Persons (CNCPLP, gegründet 2007)**⁸ wurde ins Leben gerufen, um internationale Unterstützung und Kooperation in Kriminalfällen zu verbessern und zu fördern, und zwar durch Erleichterung der internationalen Zusammenarbeit zwischen Mitgliedsstaaten des Commonwealth, einschließlich gegenseitiger Rechtshilfe und Auslieferung, sowie durch Bereitstellen der rechtlichen und praktischen Informationen für die Behörden in ihren eigenen Ländern und in den Mitgliedsstaaten des Commonwealth, die um internationale Zusammenarbeit zu ersuchen wünschen. CNCPLP besteht aus je mindestens einer Kontaktperson aus jeder Jurisdiktion des Commonwealth. Die Kontaktperson des CNCPLP tritt nicht als zentrale Behörde eines Mitgliedsstaates auf, es sei denn die zentrale Behörde tritt auch als Kontaktperson auf.

Mitglieder: Die Mitgliedsstaaten des CNCPLP sind: **Antigua und Barbuda, Australien, die Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belize, Botswana, Brunei Darussalam, Kamerun, Canada, Zypern, Dominikanische Republik, Republik Fidschi, Gambia, Ghana, Grenada, Guyana, Indien, Jamaica, Kenia, Kiribati, Lesotho, Malawi, Malaysia, Die Malediven, Malta, Mauritius, Mozambique, Namibia, Nauru, Neu Seeland, Nigeria, Pakistan, Papua Neu Guinea, Samoa, die Seychellen, Sierra Leone, Singapur, die Solomon Inseln, Südafrika, Sri Lanka, St Kitts und Nevis, St Lucia, St Vincent und die Grenadinen, Swasiland, Tonga, Trinidad und Tobago, Tuvalu, Uganda, Großbritannien, die Vereinigte Republik Tansania, Vanuatu und Sambia.**

Management: Die Aktivitäten des Netzes werden vom Commonwealth-Sekretariat koordiniert. Das Commonwealth-Sekretariat bestimmt einen seiner Beamten dazu, die Aktivitäten des CNCPLP zu koordinieren.

- d) **Die Südosteuropäische Beratergruppe für Staatsanwälte (SEEPAG, gegründet 2003)**⁹, konstituiert per Deklaration während der ersten Sitzung, besteht aus Staatsanwälten aus Ländern der südosteuropäischen Region (SEE)¹⁰. Ziel von SEEPAG ist die Verstärkung des Kampfes gegen schwere und organisierte Kriminalität in der Region Südosteuropa und die Unterstützung des Südosteuropäischen Strafverfolgungszentrums (SELEC) durch Erleichterung des schnellen Informations- und Beweismittelaustauschs bei grenzüberschreitenden Ermittlungen.

Die Hauptfunktion der Mitglieder von SEEPAG besteht in der Bereitstellung der notwendigen Koordination auf nationaler Ebene. Der Auftrag von SEEPAG besteht in der Förderung der

⁸ <http://secretariat.thecommonwealth.org/CNCP>

⁹ <http://www.seepag.info/>

¹⁰ Deklaration der SEEPAG verabschiedet am 12. Dezember 2003.



Kooperation und verbesserter Beziehungen zwischen Strafverfolgungsbehörden in der Region und zwischen den Strafverfolgungsbehörden und der Polizei, dem Zollamt und anderen Behörden der Executive; Erhöhung der Effizienz und Effektivität vorhandener Strafverfolgungsmaßnahmen; Bereitstellung von operativer Unterstützung und Hilfestellung bei mit SELEC verknüpften Fällen zur Erleichterung eines effizienteren Informations- und Beweismittelaustauschs; Austausch von Ansichten und bewährten Verfahrensweisen auf Gebieten von gemeinsamem Interesse bezüglich internationaler Zusammenarbeit; Prüfen von Bereichen mit Reformbedarf und Formulieren von Empfehlungen an die entsprechenden Regierungsstellen, ausgehen von operativen Erfahrungen der an SEEPAG beteiligten Staaten; Formulieren von Empfehlungen, Rechtsmeinungen und Orientierungshilfen; Bereitstellen von Beratung und Hilfestellung mit Bezug auf relevante rechtliche Angelegenheiten der Strafverfolgung. Die Rechtshilfeersuchen werden auf direktem Wege zwischen den Staatsanwaltschaften ausgetauscht, durch Mitglieder von SEEPAG. Die Kommunikation wird desweiteren durch sichere Kanäle von SELEC und das Forum auf der Internetseite von SEEPAG unterstützt. SEEPAG bietet erhöhte Qualität und Geschwindigkeit bei der Bearbeitung von grenzüberschreitenden Kriminalfällen.

Zwei Mal im Jahr werden von SEEPAG Meetings organisiert, auf denen Mitglieder spezialisierte Fortbildungen und Einsichten in andere Rechtssysteme erhalten, sowie sich über Probleme und bewährte Vorgehensweisen austauschen können. Seit 2003 wurden von SEEPAG über 20 regionale Meetings und Workshops organisiert.

Mitglieder: SEEPAG besteht aus einem Vertreter pro Land, einem renommierten Staatsanwalt oder Richter, wobei die primäre Aufgabe des SEEPAG-Mitglieds im Sicherstellen der notwendigen Koordination auf nationaler Ebene besteht. Die 12 Mitgliedsstaaten von SEEPAG sind: **die Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, die Republik Bulgarien, die Republik Kroatien, die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Griechenland, Ungarn, die Republik Moldawien, Montenegro, Rumänien, die Serbische Republik und die Türkei.**

Management: Der Vorsitz von SEEPAG wechselt zwischen den SEEPAG-Mitgliedern in alphabetischer Reihenfolge und dauert jeweils ein Jahr, womit allen Vertretern der Mitgliedsstaaten die Gelegenheit gegeben wird, einen Beitrag zu leisten und das SEEPAG-Netz weiter zu entwickeln und zu verbessern. SEEPAG verfügt überdies über ein etabliertes Sekretariat, das von SELEC bereitgestellt wird, und das die Aktivitäten des Netzes unterstützt und fördert.

- e) Die **Regionale justizielle Plattform der Kommission für den Indischen Ozean (IOC, gegründet 2009)** wurde durch die Unterabteilungen Terrorismusverhütung und Organisierte Kriminalität und illegaler Handel von UNODC ins Leben gerufen, um die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen in den Regionen um den Indischen Ozean zu stärken. Ihr Hauptziel besteht in der Verhütung und Bekämpfung schwerer Verbrechen wie organisierter Kriminalität, Korruption, Drogenhandel und Terrorismus. Es ist ein Netz aus Anlaufstellen, die Auslieferungen, gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen und Verfahren zwischen den Mitgliedsstaaten erleichtern.



Mitglieder: Die Mitgliedsstaaten des IOC sind: **die Komoren, Frankreich (Réunion), Madagaskar, Mauritius und die Seychellen.**

- f) Die Justizielle regionale Plattform der SAHEL Staaten (**SAHEL**, gegründet **2010**) wurde gemeinsam von der Unterabteilung für Terrorismusverhütung von UNODC, der Unterabteilung für organisierte Kriminalität und illegalen Handel von UNODC und COI ins Leben gerufen. Ihr Hauptziel besteht in der Verhütung und Bekämpfung schwerer Verbrechen wie organisierter Kriminalität, Korruption, Drogenhandel und Terrorismus. Es handelt sich um ein Netz aus Anlaufstellen, die Auslieferungen, gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen und Verfahren zwischen den Mitgliedsstaaten erleichtern.

Mitglieder: Sie besteht aus Anlaufstellen aus vier französischsprachigen Ländern in Westafrika: **Mauretanien, Niger, Mali und Burkina Faso.**

- g) Das EJN-Sekretariat hat die Zusammenarbeit mit dem von der EU finanzierten Projekt **EuroMed Justice III** aufgenommen, das auf die Projekte EuroMed Justice I und EuroMed Justice II¹¹ folgt. Eines der Ziele dieser Projekte ist die Verstärkung der Justiz in den Mitgliedsländern, namentlich die Entwicklung einer die Euro-Mittelmeerregion umfassenden Zusammenarbeit im Bereich der Rechtsprechung durch Unterstützung der Partner bei der Kapazitätsentwicklung und Modernisierung der Rechtsprechung, einschließlich eines verbesserten Zugangs zur Justiz.

Die Projektmaßnahmen bestehen aus der Durchführung von Arbeitsgruppen und Fortbildungsveranstaltungen, sowie der Organisation von Studienfahrten, wobei die 3 Komponenten des Projekts abgedeckt werden: Zugang zur Justiz und Rechtshilfe, Lösung von grenzüberschreitenden Familienkonflikten und Strafrecht und Gefängnisrecht. Auch werden Forschungsberichte, Handbücher und Fortbildungsmodule während der Lebensdauer des Projekts erstellt.

Mitglieder: Die Begünstigten des EuroMed Justice III Projekts sind: **Die Demokratische Volksrepublik Algerien, die Arabische Republik Ägypten, Israel, das Königreich Jordanien, Libanon, das Königreich Marokko, die Palästinensische Autonomiebehörde, die Arabische Republik Syrien** (ehemals Teil des Projekts, auch wenn die Syrische Teilnahme am EuroMed Justice III Projekt teilweise und zeitlich befristet suspendiert wurde), **die Republik Tunesien und Libyen.**

Management: Dieses Projekt wird durch ein Konsortium implementiert, das unter der Führung des Europäischen Instituts für Öffentliche Verwaltung (EIPA) agiert und aus FIIAPP (*Fundación Internacional y para Iberoamérica de Administración y Políticas Públicas*), IRZ (*Deutsche Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit*) und SOFRECO (*Société Française de Réalisation d'Études et de Conseil*) besteht. EIPA Barcelona ist die Programm-Management-Einheit für das EuroMed Justice III Projekt. Das EuroMed Justice II Projekt wurde durch ein Konsortium implementiert, das von EIPA geführt wurde und aus FIIAPP und dem spanischen Generalrat der Rechtsprechenden Gewalt (CGPJ) bestand.

¹¹ <http://www.euromed-justice.eu/>



- h) Das EJN-Sekretariat hat die Zusammenarbeit etabliert mit dem von der **EU finanzierten Projekt Instrument für Heranführungshilfe (IPA) 2010 „Kampf gegen organisiertes Verbrechen und Korruption: Stärkung des Netzes der Staatsanwälte“**.¹² Der Zweck dieses Instruments besteht darin, den begünstigten Ländern bei den Herausforderungen der europäischen Integration zu helfen, und zwar bei der Durchführung notwendiger Reformen zur Beschleunigung des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und beim Legen der Grundlagen zur Erreichung der EU-Mitgliedschafts-Anforderungen (Kopenhagener Kriterien). Das Projekt richtet sich hauptsächlich an die Staatsanwaltschaften der begünstigten Länder und an die nationalen Kontaktstellen des Netzes der Staatsanwälte der westlichen Balkanregion, sowie Kosovo¹³. In der Region ansässige Langzeitexperten (von den EU-Mitgliedsstaaten entsandte Staatsanwälte) arbeiten eng mit den Ober-/Staatsanwaltschaften der westlichen Balkanregion zusammen, die für die internationale Zusammenarbeit zuständig sind mit Bezug auf Strafverfolgungs- und Ermittlungsverfahren im Bereich organisierter Kriminalität und damit verbundenen Fällen von Wirtschafts- und Finanzkriminalität sowie Korruption. Die Entsendung der Langzeitexperten richtet sich nach den Erfordernissen und Bedürfnissen der begünstigten Länder. Die von der EU entsandten Staatsanwälte bieten beratende Unterstützung, Wissen und fachspezifische Erfahrung bei den täglichen Angelegenheiten der Staatsanwälte in den begünstigten Ländern, wobei sie auf diese Weise zur Stärkung der Kapazitäten für internationale Zusammenarbeit beitragen (Einrichtung Gemeinsamer Ermittlungsgruppen, gegenseitige Rechtshilfe, Verfahrenstransfer, Auslieferungsgesuche) und die Verbesserung der professionellen Standards der Staatsanwaltschaften begünstigen. In Übereinstimmung mit den Bedürfnissen der Begünstigten richtet der Langzeitexperte in enger Koordination agierende regionale Experten-Arbeitsgruppen zu spezifischen Themen ein, wobei er auch Fachkompetenz aus einem Pool von Kurzzeitexperten anfordern kann, die ihn bei der Identifikation von Bedürfnissen und der Implementierung von Lösungen unterstützen.

Mitglieder: Die Begünstigten dieses Projekts sind Länder der westlichen Balkanregion: **Albanien, Bosnien Herzegowina, Kosovo¹⁴, die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Serbien und Montenegro**. Die Kroatische Republik nimmt auch an diesem Projekt teil, ist jedoch der EU beigetreten und somit ein Mitglied des EJN geworden. Die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien sowie Serbien und Montenegro sind offizielle Kandidaten für die Mitgliedschaft in der EU.

Management: Das Projekt wird von einem Managementteam geleitet, in dem ein ranghoher Projektleiter den Vorsitz innehat und das durch die administrativen Managementstrukturen der GIZ in der Region und CILC in Den Haag unterstützt wird. Es besteht darüber hinaus eine enge Kooperation mit der Südosteuropäischen Beratergruppe für Staatsanwälte (SEEPAG), den Internationalen Koordinierungseinheiten für Strafverfolgung (ILECUs), dem Zeugenschutz im

¹² IPA steht für Pre-Accession Assistance (Heranführungshilfe) und ist ein finanzielles Instrument, mit dem die Europäische Union Kandidatenländer und potentielle Kandidatenländer unterstützt.

¹³ Diese Bezeichnung gilt unbeschadet der Position mit Bezug auf den Status und befindet sich in Übereinstimmung mit UNSCR 1244 und dem Gutachten des höchsten internationalen Gerichts (ICJ) zur Unabhängigkeitserklärung von Kosovo.

¹⁴ Diese Bezeichnung gilt unbeschadet der Position mit Bezug auf den Status und befindet sich in Übereinstimmung mit UNSCR 1244 und dem Gutachten des höchsten internationalen Gerichts (ICJ) zur Unabhängigkeitserklärung von Kosovo.



Kampf gegen schwere Verbrechen und Terrorismus (WINPRO) und anderen Projekten und Strukturen in der Region und auf internationaler Ebene, insbesondere mit dem Europäischen Justiziellen Netz und EUROJUST. Sowohl EJM als auch EUROJUST sind assoziierte Partner des Projekts und im Lenkungsausschuss vertreten.

Das Projekt wird derzeit in der Region von der Deutschen *Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit* (GIZ) GmbH und vom Center for International Legal Cooperation (CILC) in Den Haag durchgeführt.

- i) Das EJM-Sekretariat hat die Zusammenarbeit mit dem ***Réseau Marocain de Coopération Judiciaire Internationale (RMCJI***, gegründet **2009**) begonnen. Das Netz wurde als eine Expertengruppe für internationale rechtliche Zusammenarbeit mit Richtern ins Leben gerufen, zur Erleichterung, Verbesserung und Förderung internationaler justizieller Kooperation, die vom Königreich Marokko angefragt oder gewährt wird, unter strikter Beachtung des Rechtsrahmens und der Konventionen. Das RMCJI besteht aus etwa 50 Richtern, Kontaktstellen des RMCJI, die auf zivilrechtliche oder strafrechtliche Fragen spezialisiert sind. Die Hauptfunktion der Kontaktstellen des RMCJI besteht darin, die vom Königreich Marokko angefragte oder gewährte justizielle Zusammenarbeit zu erleichtern, zu verbessern oder zu fördern.

Management: Das RMCJI ist eine flexible integrierte Struktur, mit außergerichtlichen Funktionen innerhalb der Organisation des Justizministeriums und ohne rechtlichen Charakter, aber mit Haushaltsautonomie.

- j) Das EJM-Sekretariat hat die Zusammenarbeit mit dem **Nationalen Rat der Generalstaatsanwälte (*Conselho Nacional dos Procuradores-Gerais, CNPG*)**¹⁵ begonnen. Der CNPG repräsentiert die Generalstaatsanwälte der Bundesstaaten von Brasilien. Die Bundesstaaten Brasiliens sind autonom, jedoch gilt in allen von ihnen dasselbe Straf- und Zivilrecht. Der CNPG vereinigt alle 27 Generalstaatsanwälte der Staaten (*27 Procurador-Geral de Justiça*), den Generalstaatsanwalt (*Procurador-Geral da República*), das Arbeitsministerium (*Ministério Público do Trabalho*) und das Verteidigungsministerium (*Ministério Público Militar*) (letztere sind nach Brasilianischem Recht getrennt). Die Wichtigkeit des Rates besteht unter anderem darin, dass er die Möglichkeit zu informeller Zusammenarbeit durch Erfahrungsaustausch bietet. CNPG gilt als die vierte Kraft von Brasilien.

Um eine effiziente Zusammenarbeit mit dem EJM zu gewährleisten hat CNPG seinen Präsidenten als Hauptkontaktstelle für die direkte Kommunikation mit dem EJM-Sekretariat eingesetzt, und zwar mit all den Vollmachten und Funktionen, die sein Präsidentenamt im CNPG mit sich bringt.

Management: Der Präsident des CNPG wird von einem Staatsanwalt unterstützt, der die verschiedenen für die justizielle Zusammenarbeit relevanten Informationen sammelt und damit dem Präsidenten in den oben genannten Funktionen assistiert. Der Präsident des Rates wird für ein Jahr gewählt.

¹⁵ <http://www.cnpq.org.br/>